

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 08.01.2026
1/2026	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach,
Verordnung	mit der Hegeschauen im Verwaltungsbezirk Mistelbach verordnet werden

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 8. Jänner 2026 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBL. 6500, verordnet:

Hegeschauen im Verwaltungsbezirk Mistelbach

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2025 für den gesamten Verwaltungsbezirk Mistelbach die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Mistelbach erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2025 getötigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihrägern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Hegeschauen finden statt:

Laa an der Thaya Hrl. Marchewka Reinhard	23.01.2026 18:00 Uhr	Altenmarkt FF-Haus
Wildendürnbach Hrl. Fritz Karl	08.02.2026 15:00 Uhr	Wildendürnbach GH Bruckner
Großkrut Hrl. Schneider Martin	15.02.2026 16:00 Uhr	Altlichtenwarth Gemeindehalle
Niederleis Hrl. Grojer Bruno	20.02.2026 18:00 Uhr	Niederleis GH Die Landwirtin
Hochleiten Hrl. Kraus Josef	21.02.2026 16:00 Uhr	Wolfpassing GH Zur grünen Eiche
Gaweinstal Hrl. Bergmayer Werner	22.02.2026 14:00 Uhr	Gaweinstal GH Klapka
Poysdorf Hrl. DI Berger Andreas	27.02.2026 18:00 Uhr	Poysdorf Hotel Neustifter
Ladendorf Hrl. Klinghofer Rupert	27.02.2026 18:00 Uhr	Ladendorf Weinstube Schiller
Mistelbach Hrl. Bachl Hermann	28.02.2026 18:00 Uhr	Mistelbach Schützenverein
Pyhra Hrl. Rauscher Wolfgang	28.02.2026 18:00 Uhr	Röhrabrunn GH Huber
Wolkersdorf Hrl. Kau Josef	01.03.2026 15:00 Uhr	Großengersdorf GH Glöckler
Drasenhofen Hrl. Fuhrmann Franz	07.03.2026 15:00 Uhr	Kleinschweinbarth GH Schleining
Bernhardsthäl Hrl. Nemetschek Johann	07.03.2026 17:00 Uhr	Rabensburg Infocenter

Asparn an der Zaya Hrl. Schrenk Werner	07.03.2026 17:00 Uhr	Asparn an der Zaya GH Hans
Wilfersdorf Hrl. Wiesinger Josef	07.03.2026 19:00 Uhr	Kettlastrunn GH Schmidt
Großharras Hrl. Kindler Josef	13.03.2026 18:00 Uhr	Stronsdorf Gemeindesaal
Fallbach Hrl. Lehner Reinhard	14.03.2026 18:00 Uhr	Ernsdorf Dorfzentrum
Kreuzstetten Hrl. Zach Michael	21.03.2026 17:00 Uhr	Hornsburg FF-Haus

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt nach Beendigung der zeitlich letzten Hegeschau außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. DRAXLER



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur